

Merkblatt Bussenabverdienen

Bussenabverdienen

Voraussetzungen

1. Bussen können auf begründetes Gesuch abverdient werden. Pro 20 Franken Busse ist eine Stunde Arbeit zu leisten.
2. Pro Woche müssen in der Regel mindestens 10 Stunden Arbeit geleistet werden. Die vorgesehene Arbeit muss innert eines Jahres nach Beginn abgeschlossen sein.
3. Die Arbeit erfolgt unentgeltlich zugunsten von sozialen Einrichtungen, von Werken im öffentlichen Interesse, von öffentlichen Verwaltungen oder von hilfsbedürftigen Personen.
4. Voraussetzungen für das Bussenabverdienen sind
 - dass ein Gesuch des/der Verurteilten und die Zustimmungserklärung zu dieser Vollzugsform vorliegt,
 - dass eine geeignete Beschäftigung im gemeinnützigen Bereich zur Verfügung steht,
 - dass der/die Verurteilte willens und fähig ist, die zugewiesene Arbeit zu leisten und
 - dass anzunehmen ist, der/die Verurteilte werde der Belastung gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen.

Bewilligungsverfahren

1. Das Gesuch für das Bussenabverdienen ist beim Regierungsstatthalteramt einzureichen.
2. Der Regierungsstatthalter entscheidet über das Gesuch, bezeichnet die Vollzugsstelle und kann dem Gesuchsteller Weisungen und Auflagen erteilen. Werden diese nicht eingehalten, kann er die Bewilligung widerrufen und den Vollzug der restlichen Busse anordnen oder die Umwandlung in Haft beim Richter beantragen.
3. Die Bewilligung regelt insbesondere den Arbeitsplatz, den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, die Tage der Arbeitsleistung und die tägliche Arbeitszeit.
4. Das Regierungsstatthalteramt berät die Arbeitgeber und die Verurteilten in allen Fragen des Vollzugs und führt die Kontrolle.
5. Gegen die Entscheide des Regierungsstatthalters kann innert 30 Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden.

Pflichten im Vollzug

1. Die Verurteilten, die Bussen abverdienen, haben die Weisungen des Regierungsstatthalteramtes und im Rahmen des Arbeitsverhältnisses diejenigen des Arbeitgebers zu befolgen.
2. Bleiben sie der Arbeit fern, so muss die versäumte Arbeitszeit auch dann nachgeholt werden, wenn das Fernbleiben entschuldigt ist.
3. Sie sind verpflichtet, einen Wohnsitzwechsel während des Vollzugs dem Regierungsstatthalteramt sofort zu melden.



Name, Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Wohnort

Strafdauer

Kontrollnummer

Antrag für das „Bussenabverdienen“

Ich beantrage,

dass ich meine Busse abverdienen kann.

Ich bestätige hiermit,

- dass ich das Merkblatt BA „Bussenabverdienen“ erhalten und verstanden habe,
- dass ich arbeits- und einsatzfähig bin,
- dass ich willens und in der Lage bin,
 - entweder mindestens 10 Stunden wöchentlich gemeinnützige Arbeit zu leisten oder
 - in meinen Ferien wochenweise unentgeltlich Arbeit zu leisten.
- dass ich das Abverdienen der Busse mindestens innerhalb von drei Monaten ab Bewilligungsdatum beginnen kann.

Ich nehme zudem zur Kenntnis,

- dass das Regierungsstatthalteramt den Arbeitsort und die Arbeitszeit festlegen wird,
- dass ich pünktlich und vereinbarungsgemäss zur Arbeit zu erscheinen habe,
- dass als Verhinderungsgrund nur Krankheit oder Unfall anerkannt werden,
- dass ich mich im Fall von Krankheit oder Unfall beim Arbeitgeber sofort abmelden und ein Arztzeugnis vorlegen muss,
- dass ich versäumte Arbeitsleistungen nachholen muss,
- dass die Bewilligung widerrufen werden kann, wenn ich eine der obgenannten Vorgaben nicht einhalte.

Ort und Datum:

Unterschrift:

.....

.....

